

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

91 (18.4.1928) Badische Kultur und Geschichte

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 16

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 91

18. April 1928

Perlen aus den Gewässern der Steinach bei Schönau (Heidelberg)

Um das Jahr 1760 war das idyllische Wiesental der Steinach bei dem ehemaligen Kloster Schönau und bei Heiligkreuzsteinach der Schauplatz ereignisvoller Regierungsmaßnahmen des kurpfälzischen Hofes. Nicht daß Serenissimus in der alten kurfürstlichen Residenz zu Heidelberg die Sonne seines gültigen Wohlwollens hätte scheinen lassen, nein, Hoheit feierten im Kiesenbau des Mannheimer Schlosses und den lauschigen Gärten des großen Parkes zu Schwetzingen glänzend: Feste in Pracht und verschwenderischer Fülle, bejubelt von den Freudenrufen der devoten Einwohner, die nach harten Kriegsjahren reichen Verdienst fanden. Drängte doch ein Fest das andere, und die Handwerker hatten alle Hände voll zu tun, die Bestellungen des kurpfälzischen Hofes auszuführen. Mit vollen Händen streute Serenissimus das Geld aus, das liebe Geld, nach dem heimische Musiker und Dichter geizten, das aber auch von fremden Gästen nicht verschmäht ward.

Karl Theodor, der letzte Kurpfälzer Herrscher, verstand Feste zu feiern, ward aber auch nicht müde in der Erschließung neuer Einnahmequellen zur Bestreitung der Kosten dieser glänzenden Festlichkeiten, und so holte er das Geld auch aus den geschwängigen Wassern der rasch zu Tal eilenden Steinach. Es ist ein schönes Wiesental, das sich von Heiligkreuzsteinach zwischen den beiderseitigen Höhen hinabzieht bis nach Neckarsteinach, wo der Neckar das Bächlein des Odenwaldes mit offenen Armen empfängt. Aber gerade hier hörten die Hoheitsrechte von Kurpfalz auf; doch das sollte für die geplante Staatsaktion kein Hemmnis werden.

Einer der Hofbeamten hatte nämlich Serenissimus einen Floh ins Ohr gesetzt, wie man weiter zu Geld kommen könnte. Solche Musik liebte Hoheit. Nun los! Perlenzüchtere lautete die Devise. Perlen, die kannten kurfürstliche Gnaden nur zu gut; spielten sie doch in den Schöpfperlen der rauschenden Festtage, aber auch in den Rechnungen der Goldschmiede eine große Rolle. Perlen im eigenen Lande, in den Gewässern unserer geliebten Pfalz! Fast wäre Serenissimus dem vortragenden Rat bei Eröffnung dieser Wasserquelle um den Hals gefallen. Und die kann man züchten? Nun mußten sich Hoheit doch bequemen, eine Vorlesung über die Entstehung und Gewinnung von Perlen mitanzuhören, um zu erfahren, daß Perlen eigentlich mit einer perlmutterglänzenden Schale überzogene Fremdkörper sind, die zwischen dem Mantel und der Schale der Perlmuschel liegen und so gewonnen werden können.

Während in den hellerleuchteten Festtälern des Mannheimer Schlosses die Paare im leichten, graziösen Menuettschritt dahinzogen, und draußen im Schweizinger Garten sich die Herren in den Rollen der verliebten Schäfer gefielen, rumpelte aus dem bayrischen Wald eine Extrapost Heidelberg zu mit sonderbarer Fracht: 800 Stück Flußperlmuscheln; neun Jahre später folgten nochmals 400 Stück aus Deggendorf an der Donau. Trotz der weiten Entfernung hatten die Tiere die Reise gut vertragen, und unter sorgfältiger Behandlung setzte man die Perlenfrösche, wie die Tiere genannt wurden, in das Wasser der Steinach (nicht Steinach). In der Zwischenzeit angestellte Untersuchungen hatten nämlich ergeben, daß die Beschaffenheit des von Peterstal kommenden und bei Biegelhausen mündenden Wassers dem Fortkommen der eingeführten Flußperlmuscheln am besten zuträglich sei, weil sie hier ähnliche gleich günstige Verhältnisse fanden wie in der östlichen Heimat.

Eine kurfürstliche Bekanntmachung setzte schwere Strafen auf die böswillige und mutwillige Beschädigung und Entwendung von Perlenfröschen; „bei Sentens Strafe“ lautete eine Drohung. Aber gegen Naturereignisse schützten auch die amtlichen Verbote nichts, und so erfolgte im Jahr 1770 eine Überschwemmung des sehr engen Tälchens; weithin bedeckte Sand die Wiesen. Dies sollte nach der Meinung der Sachverständigen der gedeihlichen Entwicklung der sorglich gehüteten Tiere nicht dienlich sein; darum sammelte man einen Korb voll der umherliegenden Flußperlmuscheln und setzte sie im Nachbartal in das Wasser der Steinach, in den Mühlgraben bei Altnudorf. Doch so einfach ging diese Staatshandlung nicht vor sich; erst mußte der Küchenschreiber Lebersorg dazu seine Einwilligung geben, und er tat's.

Da kommt im Jahr 1782 der kurfürstliche Herr Amtskeller Schmund in hohen Rohrstrüpfeln durch das Gras der Wiesen geschritten, holt da und dort eines der fremden Dinger aus dem Wasser, beguckt, beaugenscheinigt die Tierchen und notiert sich das Ergebnis; anscheinend ist er zufrieden mit der Fortpflanzung der Perlenfrösche sowohl, als auch mit den gefundenen Perlen. Eines nur erregt sein Mißfallen: durch die Holzlöcher auf der Steinach könnten die kostbaren Schätze hinuntergeschwemmt werden in fremde Gebiete, so daß am Ende hier der Bürger eines fremden Landes in den Besitz einer kurpfälzischen Perle käme! Nicht auszudenken, das Unglück!

In der Zwischenzeit aber werden Karl Theodors Gedanken von diesen höchst landesherrlichen Maßnahmen abgelenkt durch ein neues Weltereignis: er erbt die Krone von Bayern. Wichtige Staatsgeschäfte ertönen die fleilichen Spielereien im Steinachtal; aber des getreuen Amtskellers Bericht nach München über gefundene Perlen rufen die Erinnerung wieder wach. Ei, daß Serenissimus auch hatte die Perlen vergessen können! Das Interesse für diese kostbare Staatseinrichtung tritt wieder in den Vordergrund und veranlaßt einen regen Schriftwechsel zwischen den Amtsstellen. Mit dem Tode Karl Theodors 1799 wird der Schlupf hinter all die Verordnungen gesetzt.

Doch im Jahr 1822 findet ein badischer Aktenwurm das Aktenbündel mit der Aufschrift: „Perlenzüchtere“. Das ist Futter für die Grübler. Sie stürzen sich auf die Akten und auf die stillen Wasserläufer, welche letztere nun systematisch ihrer Perlen beraubt werden. Die schönsten Perlen der Heimat gehen an die großherzogliche Familie über; aber es hat sich gezeigt, daß von einer rentablen Perlenzüchterei nicht die Rede sein kann. Mit dem Tode des Großherzogs Ludwig schläft die Angelegenheit wieder ein, bis der Verein für Naturkunde in Mannheim Interesse an der Sache gewinnt zwecks Studium der Lebensweise der Tiere und der Bildung der Perlen. In den 1848er Jahren gelangen die Gemeinden des Steinachtals, Schönau, Altnudorf und Heiligkreuzsteinach, in den Besitz des Fischwassers und damit auch der Perlen. Das Wasser wird verpachtet, und der und jener hat Glück, eine schöne Perle zu finden. Schließlich werden die Flußperlmuscheln öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben und Körbe voll der Tiere wandern in die Nachbargebiete des Odenwaldes, ja selbst nach Waldbühren und Königheim.

In Heidelberg hat der Juwelier Geiger manche Perle aus den Beständen der Steinach bearbeitet; im übrigen weiß man wenig mehr von dem überkommenen Erbe aus kurpfälzischen Zeiten. Nur die vielen leeren Muschelschalen im Kies des Neckars erinnern noch daran, und wenn einer in Waldbühren und Königheim in den dortigen Gewässern Flußperlmuscheln findet, ist er nun über die Herkunft der fremden Eindringlinge unterrichtet.

W. Sigmund.

Zur Steinkreuzforschung in Baden

Im Auftrag des Landesvereins Bad. Heimat von Max Walter, Amorbach

Neich an alten Flurdenkmälern sind viele Gegenden unserer badischen Heimat. Graubärtige Grenzsteine, oft kaum bearbeitet, Bildstöcke in den mannigfaltigsten Formen und plumpe, schwere Steinkreuze, oft halb versunken infolge ihrer Last, begeben allenthalben dem Wandermann und lassen vor ihm Denken und Fühlen, Art und Tat längst versunkener Geschlechter wieder aufleben. Leicht lassen sich Alter und Zweck der Marksteine an ihren Wappen und Abzeichen noch bestimmen, die Bildstöcke berichten meist getreulich in ihren Inschriften von Herkunft und Veranlassung, aber so gut wie nichts verraten uns die Steinkreuze über Zeit und Grund ihrer Entstehung. Nur die Sage umrankt viele von ihnen und wirft einen schwachen Lichtschein in das heutige Dunkel ihres Daseins.

Seit einigen Jahrzehnten hat sich in den verschiedensten Gegenden Deutschlands und darüber hinaus die wissenschaftliche Forschung dieser alten Steinkreuze angenommen. Man hat sie aufgesucht, verglichen, ist in Archiv und Überlieferung ihrer Geschichte nachgegangen. Schritt für Schritt hat man das um sie gewobene Geheimnis aufgeheilt, ist man sich, wenn auch noch lange nicht klar, so doch klarer geworden über das Alter, die Bedeutung und den Ursprung der Kreuze. Eine Reihe wertvoller, zusammenfassender Arbeiten liegt vor, ein jüngst erschienen, sehr gut ausgestattetes Buch über die alten Steinkreuze in Sachsen bringt eine lückenlose Zusammenfassung sämtlicher Denkmäler dieser Art im Bereich dieses Landes. Auch der Landesverein „Badische Heimat“ hat sich nunmehr in den Dienst der Aufnahme und Erforschung solcher Flurdenkmäler gestellt und seinem Volkskundeausschuß vor zwei Jahren eine Abteilung für Steinkreuz- und Bildstockforschung angegliedert. Erst für zwei Teilgebiete des badischen Landes liegen Arbeiten vor, die, von einer umfassenden Aufnahme aller vorhandenen Steinkreuze in den betreffenden Landstrichen ausgehend, an Hand der allgemeinen Forschungsergebnisse neue Erkenntnisse zur Erforschung der Steinkreuze erbringen. Im hinteren Odenwald gelang es dem Verfasser dieses Aufsatzes, nicht weniger als 68 vorhandene und 15 verschwundene Kreuze festzustellen, in der Bühler Gegend fand O. A. Müller 15 Kreuze.

Fast immer wurden die Steinkreuze an Plätzen und Wegen errichtet, viele unter ihnen sind lebhafte Erinnerungen an ehemals verkehrswichtige Straßen. Stets sind sie aus einem Stück

* Vergleiche: Schriftenreihe vom Bodensee zum Main, Heimatblatt Nr. 25 „Vom Steinkreuz zum Bildstock“ und Nr. 88 „Vollkunst im badischen Frankenland“, Verfasser Max Walter. Zu beziehen durch die „Badische Heimat“ G. V., Freiburg i. Br.

gearbeitet, ab und zu sogar zusammen mit dem schweren Sockel. Als Werkstoff diente meist das Gestein, das die nähere Umgebung darbot. Zwei Grundgestaltungen scheinen in Baden vorwiegend zu sein: das griechische Kreuz mit den gleichlangen Armen und das lateinische Kreuz mit dem hohen Längsarmen. Die Bearbeitung ist fast immer eine rohe, Verzierungen an den Kreuzen sind selten. Auch Inschriften und Jahreszahlen sind nur wenig vorhanden. Was aber die Steine geheimnisvoll macht, sie mit Rätseln umgibt, sind die Darstellungen von Wappen, Werkzeugen und anderen Gegenständen, die sich auf der Mehrzahl von ihnen eingeritzt, flächig vertieft oder leicht erhöht finden. Vielfach kommen Pflugsch und Pflugschar vor, daneben Beil, Hammer und Zange, Spieß, Dolch, Schwert, der Anker, das Rad, die Kuntel. Noch gelang es nicht, einwandfrei festzustellen, ob es sich dabei um Hausmarken, Handwerkszeichen oder Berufsangaben, oder um die Darstellungen von Wapenwerkzeugen handelt.

In zwei große Gruppen lassen sich die Erklärungsversuche für die Steinkreuze einteilen. Manche Forscher sehen in ihnen Denkmäler aus dem praktischen Leben, vor allem zur Festlegung rechtlicher Zustände und Verhältnisse, nennen sie Grenzkreuze, Marktkreuze, Gerichtskreuze. Andere aber halten sie für Male aus dem Gefühlleben unserer Vorfahren, entspringen allem Glauben und seinem Kult, beibehalten durch alle Wandlungen. In Baden ist bisher der Nachweis nicht gelungen, daß die Steinkreuze als Grenzsteine, Markt- oder Gerichtskreuze geseht worden sind. In den wenigen bisher bekannt gewordenen Inschriften erzählen die Kreuze nur von Mord und Unglück, und wir dürfen ihre große Mehrzahl als Mord- und Unglückskreuze bezeichnen. Das Kreuz sollte die Vorübergehenden auffordern, für die Seele eines Jährlings aus dem Leben Verschiedenen zu beten. Im Falle eines Mordes gehörte das Steinkreuz als Seelengerät auch zu den Wägen, die der Mörder nach den Sühnverträgen zu leisten hatte. In seltenen Fällen mag das Steinkreuz auch Grabstein sein. Aber es ist nicht nur Sühnedenkmal und Unglückskreuz, es ist auch Totstein, wie der Bildstock, sein nächster Verwandter, Ausdruck der Frömmigkeit und Gottesgläubigkeit schlechthin.

Von Jahr zu Jahr nimmt die Zahl dieser alten Flurdenkmäler ab, und soll die Erforschung dieser Denkmäler auch in Baden noch zu einem geschlossenen Bild kommen, muß sobald als möglich eine lückenlose Aufnahme und Erhaltung der Steine wenigstens in Schrift und Bild eintreten. Jedes einzelne Kreuz ist dabei für die Erforschung von Bedeutung. So ergibt denn die Bitte an jeden badischen Heimatfreund und Wandermann, an diesem Rettungswerke mitzuhelfen. Nach ist im Vorübergehen ein solches Kreuz gezeichnet, vermessen und beschrieben, wobei aufgenommen werden wollen die jeweilige Höhe (über dem Boden), die Breite und die Stärke des Kreuzes, die Art des verwendeten Gesteins, die Bearbeitung, etwaige Zeichen und Inschriften, die Lage, der Flurname, Sagen und volkstümliche Deutungen. Wer aber ein Bildbild seinen Notizen beigibt, macht sich obendrein verdient um die Ausgestaltung des Bildarchivs unseres Vereins. Jede, auch noch so kleine Notiz ist erwünscht. Zusendungen werden erbeten an den Landesverein „Badische Heimat“, Freiburg i. Br., Hansjakobstraße 12, oder an Denkmaltmann Max Walter in Amorbach im Odenwald.

Bücheranzeige

Schopenhauer: Lebenswerte und Lebensfragen. Systematische Auswahl aus seiner Philosophie von Dr. Konrad Pfeiffer. 304 Seiten. Neclams Univ.-Bibl. Nr. 6827-30. Gebietet 1,60 M., Ganzleinenband 2,40 M. — Der Herausgeber gibt zunächst eine klare, allgemeinverständliche Einführung in die Gedankenwelt des großen Philosophen und in den Aufbau seines philosophischen Systems. Es folgen dann aus Schopenhauers Werken die grundlegenden Gedanken über die Wissenschaften, die Künste und die Urprobleme der Ethik, die mit festerem Blick für das Wesentliche systematisch zusammengestellt sind.

Zeitschriftenschau

Der „Modestikator“, die von Herrh. v. Gelling herausgegebene neue Zeitschrift für die Herrenmode, bringt Joeben als 2. Heft ihre Frühjahrsnummer heraus (Preußische Verlagsanstalt, Berlin SW 68, Ritterstr. 50, Preis 2 M.). Nachdem die Werbenummer bei allen Herren, aber ebenso auch in allen Fachkreisen die uneingeschränkte Anerkennung gefunden hat, wird sicherlich auch die 2. Ausgabe regstem Interesse begegnen. In dem imponierenden großen Format zeigt der „Modestikator“ alles, was dem Herrn, der Wert auf seine Kleidung legt, irgendwie interessieren könnte. So erfährt er, daß neben dem bisher so beliebten Braun als neue Modelfarbe Blaugrau für den Frühling und Sommer sehr begehrt sein wird, daß ferner der einreihig durchgeknöpfte Mantel nunmehr auch von dem Ausland bei uns übernommen ist und daß das farbige Hemd in den nächsten Monaten eine ganz besondere Rolle spielen wird. In amüsanten Weise besetzt sich der „Modestikator“ mit einer amerikanischen Statistik der Saffotknüpfung. Wie in dem 1. Heft weist er auch diesmal wieder auf modische seaux pas hin. Besonders eingehend nimmt er sich auch diesmal wieder aller modischen Details an, die teilweise in sehr wirkungsvollen farbigen Reproduktionen gebracht werden. In dem reichen Inhalt wechseln vielfarbige, von unseren ersten Herrenmodezeichnern ausgeführte Modetabelleaux mit schönen klaren Photographien ab, die neben Herren der internationalen Gesellschaft auch Prominente von Bühne und Film zeigen. Es muß wirklich gesagt werden, daß etwas Besseres als der „Modestikator“ unserer Herrenwelt auf modischem Gebiet nicht zur Verfügung steht, auch das Ausland verfügt nicht über eine ähnliche Publikation wie Fachkreise in gleicher Weise interessierende Zeitschrift.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 16

Verlag: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe i. B. Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

18. April 1928

Nochmals Personalfragen im Verwaltungsrat der Reichspost

Stellungnahme des Reichspostministers, des Berichterstatters und des Drangs des RRM — Zur Zeit Unmöglichkeit der Durchführung der Reichstagsentscheidungen

Die Entscheidung, ob die Reichspostverwaltung Stellenmehrungen und -umwandlungen im Ergänzungshaushalt für 1928 vorzusehen, war bereits in der Sitzung des Arbeitsausschusses des Verwaltungsrates vom 22. März gefallen. Der Herr Reichspostminister sagte über diesen Gegenstand zu Beginn der Vollziehung am 29. März 1928:

„Die heutige letzte Verwaltungsratsitzung des ablaufenden Rechnungsjahres 1927 hat sich bei den Punkten 1 und 2 der Tagesordnung mit Haushaltsangelegenheiten zu befassen, die hinsichtlich der Planstellenregelung den Ausschlag für das Rechnungsjahr 1927 und in der Drucksache Nr. 9 die Grundlage für das Rechnungsjahr 1928 darstellen.“

Sie finden in dem 3. Nachtrag für 1927 die Aufteilung der im 1. Nachtrag in einem Sammelartikel bereitgestellten Mittel zur Deckung der Mehrausgaben für 1927, die sich in der Hauptsache aus der Befoldungsneuregelung und den damit zusammenhängenden Änderungen im Planstellenstande ergeben. Diese Planstellen sind fast ganz unverändert übergegangen in die Ergänzung zum Voranschlag für 1928. Die Verminderung der Stellenzahl im Reichspostministerium um 68 Stellen ist eine Folge der Umorganisation des RRM in Verbindung mit der Schaffung des Reichspostzentralamts. Wir haben mit der getroffenen Maßnahme einen ernsthaften Schritt getan in der Richtung des Zieles, das in dem Worte „Verwaltungsreform“ zusammengefaßt zu werden pflegt. Wegen der Maßregeln im einzelnen noch verbesserungsfähig und abänderungsfähig erscheinen, so werden sie doch als ein bedeutender Schritt vorwärts zu bewerten sein.

Die angegebene Beschränkung in dem Planstellenanfang für 1927 und 1928 ist das Ergebnis länger und schwieriger Verhandlungen innerhalb der Reichsregierung und zwischen sämtlichen Parteien des Reichstags, an die Regierung und Reichstag gebunden sind. Die Frage, ob in einem Nachtrag für 1927 oder im Haushalt für 1928 Stellenhebungen vorgenommen werden können, und ob Anstellungsstellen geschaffen werden können, mußte nach langen Beratungen leider verneint werden. Es ist auch erörtert worden, ob, wenn man an eine solche Stellenhebung nicht herantreten könnte, nicht wenigstens die zum Befoldungsgesetz gefassten Entschlüsse ausgeführt werden müßten. Leider haben sich alle diese Absichten als nicht durchführbar erwiesen. Ich bedaure die gegebene Lage im Interesse meines beabsichtigten Personals auf das lebhafteste, kann mich aber der Einsicht nicht verschließen, daß unter den gegebenen politischen und parlamentarischen Verhältnissen die Reichsregierung für jetzt davon Abstand nehmen muß, die Entschlüsse zum Befoldungsgesetz in die Tat umzusetzen, weil eine solche Maßnahme in ihren zwangsläufigen Auswirkungen das Notprogramm, das für die Zeit bis zur Auflösung des Reichstags und zu den Neuwahlen vereinbart worden ist, in der Tat ernsthaft gefährden würde. Die Stellung des Reichstags zu den Entschlüssen zum Befoldungsgesetz ist auch für die Deutsche Reichspost bindend. Es ist daher rechtlich unmöglich, in den Ihnen vorliegenden Haushaltsentwürfen einen anderen Standpunkt einzunehmen. Ich betone aber mit Nachdruck, daß die Stellung des Reichstags nicht etwa eine Ablehnung der Entschlüsse zum Befoldungsgesetz darstellen soll. Mit der gesamten Reichsregierung befinde ich mich ausdrücklich zu diesen Entschlüssen. Ich wiederhole hier meine bereits im Arbeitsausschuß abgegebene Erklärung, daß ich beabsichtige, bei erster gegebener Gelegenheit in der Form eines Nachtrags dem Verwaltungsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die in positiver Form die Frage lösen und den Beamten das bringen wird, was ein Äquivalent für die fehlende Berücksichtigung beim Aufbau der Befoldungsordnung darstellt.“

Die Unmöglichkeit einsehend, daß der Verwaltungsrat noch irgendetwas im Ergänzungshaushalt 1928 zur Besserung der Personalverhältnisse tun könne, wurde von einigen, dem Verwaltungsrat als Mitglied angehörnden Beamtenvertretern, folgende Entschlüsse eingebracht:

„Der Verwaltungsrat bedauert, daß er es nach Lage der geschaffenen Verhältnisse nicht ermöglichen kann, im Nachtragshaushalt 1927 oder Ergänzungshaushalt 1928 die notwendige Verbesserung der Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse vorzunehmen. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der Verwaltungsrat sich alsbald in der Lage befinden wird, die Personalverhältnisse zu bessern und erwartet vom Herrn Reichspostminister, um Gleichschritt und Angleichung der Postbeamtenverhältnisse an die Beamtenverhältnisse anderer Ressorts zu erzielen, die rechtzeitige Verlegung eines Nachtragshaushalts.“

Die Entschlüsse wurden angenommen.

Der Berichterstatter in der Vollziehung des Verwaltungsrates, Herr Baden, führte über die Personalfragen aus: „Was bringen der Nachtrag für 1927 und der Ergänzungsvoranschlag für 1928 an Stellenfragen?“

Die Antwort darauf lautet, daß der Nachtrag für 1927 lediglich in Anwendung der Überleitungsbestimmungen, Anlage 6 zum Befoldungsgesetz, die Übertragung der am 30. September 1927 vorhandenen gewesenen Planstellen in die Sprache der neuen Befoldungsordnung bringt. Hierüber hinausgehende Stellenvermehrungen oder Stellenumwandlungen sind nicht in ihm enthalten; denn das einzige, worauf man in dieser Hinsicht verweisen könnte, die Umwandlung von 201 Stellen von Beamten der Gruppe 12 (Amtsgehilfen) in solche der Gruppe 11 (Postfachverwalter) ist ebenfalls nichts anderes als eine aus der Überleitung in das neue Befoldungsgesetz sich ergebende Maßnahme.

Dem Ergänzungsvoranschlag für 1928 sodann ist zu sagen, daß er in allem wesentlichen in seinem Planstellenanfang nur eine Wiederholung des Planstellenanfangs vom 1. Oktober 1927 darstellt und Änderungen in den Stellen nur infolge vorzusehender Änderungen in der Umorganisation des RRM in Verbindung mit der Schaffung des Reichspostzentralamts zwingend ergeben. Es handelt sich dabei um den Wegfall von 68 Planstellen beim Reichspostministerium, die zum Teil ganz fortfallen, zum größten Teil aber bei der Betriebsverwaltung aufgeführt werden — ein Vorgang, auf den ich mir vorbehalten darf, noch später zurückzukommen. Abgesehen also

von dieser Stellenveränderung, die eine Sache für sich ist, ist auch bezüglich der Ergänzung für 1928 festzustellen, daß Stellenvermehrungen und Stellenumwandlungen ebenfalls nicht darin vorgezogen sind.

Wir stehen damit vor der Tatsache, daß die beiden vorliegenden Nachträge für 1927 und 1928 weder Planstellen zur Anstellung anstellungsfähiger Diätare enthalten, noch Maßnahmen vorsehen in dem Ziele, die zum Befoldungsgesetz angenommenen Entschlüsse des Reichstags hinsichtlich der bei der DRP in Betracht kommenden Gruppen der Betriebsassistenten, Assistenten und Leitungsassistenten durchzuführen.

Die Gründe für diese überraschende und für das Personal der Reichspost eine schwere Enttäuschung bedeutende Tatsache hat der Herr Reichspostminister bereits in seinen einleitenden Worten gekennzeichnet; sie liegen in den Beschlüssen, die allgemein zu dieser Frage der Stellenaufbesserung im Reichstag in den Verhandlungen zwischen Reichsregierung und den Parteien des Reichstages gefaßt sind und die auch für die Reichspost bindend sind.

Diesen Standpunkt des Herrn Reichspostministers hat sich auch der Arbeitsausschuß, ich darf sagen nahezu einhellig, zu eigen gemacht. Man hat im Ausschusse anerkannt, daß die Nichtberücksichtigung der Befoldungswünsche, vor allem aber auch die völlige Abstandsnahme von der Durchführung des Befoldungsgesetzes angenommenen Entschlüssen des Reichstags in der Tat geeignet sei, die berechtigten Hoffnungen des Personals sehr zu enttäuschen. Aus dieser Empfindung heraus wurde von einer Seite im Arbeitsausschuß auch dafür eingetreten, daß der Verwaltungsrat von sich aus sich noch entschließen, im Sinne der Durchführung der Entschlüsse zum Befoldungsgesetz Planstellenumwandlungen in den Ergänzungsvoranschlag vorzunehmen. In einem Antrag hat sich aber dieser Wunsch auch im Arbeitsausschuß nicht verhalten, nachdem die eingehende Aussprache doch wohl auf allen Seiten hatte erkennen lassen, daß die Festlegungen, wie sie in dieser Frage zwischen der Reichsregierung und den Regierungsparteien nun einmal vor sich gegangen sind, und wie sie nicht nur vom Herrn Reichspostminister vorgegetragen, sondern auch von verschiedenen, dem Reichstage angehörenden Mitgliedern des Arbeitsausschusses in ihrem wesentlichen Inhalt bestätigt wurden, für die Reichspost und damit auch für den Verwaltungsrat einfach zwingend sind. Es ist ja bekannt, und wir haben diesen Grund auch schon öfters in derartigen Fragen beachten müssen, daß im Punkte der Stellenvermehrungen und -umwandlungen der Aufbau des Personalstands der Reichspost sich zu richten nach den Richtlinien, die im Reichshaushalt für die übrigen Verwaltungen des Reichs aufgestellt sind, und daß es da nicht möglich ist, für die Reichspost etwas Besonderes zu schaffen, sozusagen außer der Reihe zu tanzen. Das würde letzten Endes nur zu Schwierigkeiten führen und nichts helfen.

Bei dieser Sachlage ist dem Arbeitsausschuß nur übrig geblieben, unter Respektierung der negativen Stellungnahme, wie sie im Reichstag zu diesen Fragen Tatsache geworden ist, sich voll und ganz dem Bedauern des Herrn Reichspostministers darüber anzuschließen, daß damit die Möglichkeit für die Berücksichtigung der Aufbesserungswünsche des Personals in dem berechtigten Rahmen für jetzt entfallen ist, und dem Herrn Reichspostminister nachdrücklich darin zu betonen, daß er, sobald es die Situation im neuen Reichstag gestattet, sieht, in einem weiteren Nachtrag von 1928 auf diesem Gebiete nach aller Möglichkeit positiv das nachzuholen, was sich zurzeit nicht hat ermöglichen lassen.

Die „Deutsche Verkehrszeitung“, das halbamtliche Organ des RRM, hat in seiner letzten Nummer zu dem traurigen Ergebnis der Verhandlungen des Verwaltungsrates über die Personalverhältnisse Stellung genommen und dazu im wesentlichen ausgeführt:

„Seit der Verabschiedung des Befoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 haben viele Kreise des Personals mit hoffenden Blicken auf den in Aussicht genommenen Befoldungsgesetz aufzustellenden Nachtrag für 1927 und auch auf die weitere Personalverhältnissegestaltung geblickt. Wir haben seitherzeit an dieser Stelle bei einer abschließenden Betrachtung zum Befoldungsgesetz abgesehen, die Hoffnung darauf abzustellen, daß der Haushalt nunmehr etwa zeitlos das würde bringen können, was an Wünschen bei der Verabschiedung des Befoldungsgesetzes vom 1927 unerfüllt geblieben ist. Unsere Mahnungen und Nachdrücke beruhte, ist von einzelnen Sachgelehrten wie eine unfreundliche Stellungnahme empfunden worden. Wir halten es aber nach wie vor mit dem Grundsatze, die Dinge so darzustellen, wie sie gesehen werden müssen, und nicht bei den Beamten Erwartungen zu nähren, wenn nicht sehr triftige Gründe vorliegen, die die Erfüllung dieser Erwartungen in erheblichem Umfange sichern. Freilich, das muß zugegeben werden, bleibt das, was der Nachtrag zum Voranschlag für 1927 und die Ergänzung zum Voranschlag für 1928 bringt, sehr weit hinter denjenigen Erwartungen zurück, die auf Grund der Stellungnahme des Reichstages bei der Beratung des Befoldungsgesetzes wohl gehegt werden durften.“

Das RRM hat es in der Zeit seit der Verabschiedung des Befoldungsgesetzes bis in die letzten Tage vor der Arbeitsausschussitzung des Verwaltungsrates nicht an den ernstesten Bemühungen fehlen lassen, die Zustimmung der in Betracht kommenden Faktoren, sowohl für die Planstellenbeschaffung wie für die Durchführung der vorstehend angeführten Entschlüsse herbeizuführen. Die letzten, auch für die Deutsche Reichspost maßgebenden Entscheidungen sind dann auch erst in der Sitzung des Ausschusses des Reichstages für den Reichshaushalt am 23. März gefallen. Der Herr Reichspostminister hat in der Sitzung des Arbeitsausschusses am 22. März näher dargelegt, daß und aus welchen Gründen es nicht möglich gewesen sei, die Entschlüsse zum Befoldungsgesetz in dem Nachtrag für 1927 und der Ergänzung für 1928 durchzuführen.

Durchgeführt ist die Bewilligung der widerruflichen, nicht rückzahlbaren Zulage von 200 M für die Beamten der Gr. A 4 b, die dauernd im Bezirksaufsichtsdienst verwendet werden und die Zahlung der Zulage von 150 M an Votenmeister der Gr. A 11, soweit die Zahl der ihnen unterstellten Kräfte mehr als 15 beträgt. Eine Ausbringung von Stellen der Gruppe A 2 d für Postkassamänner in Stellen von besonderer Bedeutung ist entsprechend der allgemeinen Ablehnung von Mehraufgaben im Ergänzungshaushalt für 1928 leider nicht möglich gewesen.

Personalanhang zum Staatsvoranschlag 1928/29

Der Personalanhang zum Staatsvoranschlag für 1928/29 ist letzte Woche dem Landtag zugegangen und wird in diesen Tagen beraten. Damit findet die Befoldungsreform in Baden ihren endgültigen Abschluß.

Erholungsurlaub der oberen Beamten der Reichsbahn

Für das Urlaubsjahr 1928 beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs für die planmäßigen Beamten der

mit einem Lebensalter
bis zu 30 J. von 30-40 J. über 40 J.
(Altersabt. 1) (Altersabt. 2) (Altersabt. 3)
Kalenderstage

Befoldungsgr. 1 und Beamte mit Einzelgehältern	28	33	42
2-5	21	26	35

Maßgebend für die Einreichung ist die Befoldungsgruppe, nach deren Sähen der Beamte seine Bezüge erhält.

Für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Urlaubsdauer

im 1. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit 16 Kalenderstage,

im 2. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit 18 Kalenderstage,

im 3. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit 19 Kalenderstage.

Außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr vollendet oder 3 Jahre außerplanmäßige Dienstzeit zurückgelegt haben, erhalten den vollen Erholungsurlaub derjenigen Befoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Den Reichsbahnaufsehern kann ein Urlaub von 14 Kalendertagen gewährt werden.

Stichtag für die Bemessung des Urlaubs ist in allen Fällen der erste Urlaubstag.

Der Sparkommissar in den Ländern

Die Prüfung der Verwaltungen durch den Reichsparkommissar, die die Länder Württemberg und Baden-Schwarzwald beantragt haben, wird nach Herten in Angriff genommen werden. Die Prüfung Thüringens ist bereits begonnen worden, während die Untersuchung der hessischen Verwaltung in etwa drei Monaten beendet sein wird. Wie zuverlässig ist die Prüfung der thüringischen, württembergischen und baden-schwarzwälderischen Verwaltung von den Ländern selbst beantragt worden; im Falle der hessischen Verwaltung ist der Reichsparkommissar von einer Kommission beauftragt worden, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reich und Hessen wegen der Befähigungssachen vom Reichsfinanzminister, dem Sparkommissar und dem hessischen Gesamtministerium zusammengefaßt worden ist.

Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Ist eine sachlich falsche Ausübung des Amtes rechtmäßig?
§ 113 Abs. 1 StGB: „Wer einem Beamten, welcher aus Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einem solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tatsächlich angeht, wird ... bestraft.“

Der § 113 StGB schützt ohne Unterschied jeden Beamten, der im einzelnen Falle, wo ihm Widerstand geleistet wird, durch sein Amt zur Vollstreckung des Staatswillens berufen ist und zu diesem Zwecke tätig wird (RGSt. 41, 82-85 f.). Ob für den Beamten das Recht und die Pflicht zur Betätigung kraft staatlicher Autorität jeweils gegeben ist, hängt häufig nicht bloß von den ihn bindenden Vorschriften der Gesetze, Verordnungen, Geschäftsverweisungen oder Dienstbefehlen ab, sondern kann an das Vorhandensein bestimmter tatsächlicher Voraussetzungen gebunden sein, die er unter eigener Verantwortung selbständig zu prüfen und festzustellen hat. Das trifft insbesondere für die Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers zu. Die Frage, ob ein Gegenstand unpfändbar ist, ob er Vermögen des Schuldners ist, ob er in dessen oder in eines Dritten Gewahrsam steht, ob die Durchsuchung einer Wohnung oder von Behältnissen statthaft ist, läßt sich trotz ihrer rechtlichen Natur regelmäßig nur nach den im Einzelfalle vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen beurteilen und erfordert — zumal bei undurchsichtiger Sachlage — eine nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffende Entscheidung des Beamten, ob er die Vornahme der Vollstreckungshandlung verantworten könne, oder ob er von letzterer Abstand nehmen solle. Die staatliche Rechtsordnung würde sich mit sich selbst in Widerspruch setzen, wenn sie die Vornahme oder den Versuch der Vornahme auf solcher pflichtmäßiger Prüfung und Entscheidung beruhender Amtshandlungen, die das Gesetz den Beamten auferlegt, denen er sich mithin kraft seiner Amtspflicht unterziehen muß, nicht als rechtmäßige Amtsausübung gelten ließe. Daß das Ergebnis einer Amtsbetätigung sachlich falsch ist, berührt ihre Rechtmäßigkeit nicht, vorausgesetzt, daß der Beamte nicht pflichtwidrig handelt (RGSt. 26, 22-24; 33, 373-375). Es kommt daher vorliegendenfalls für die Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Gerichtsvollziehers nicht darauf an, ob dieser in der Wohnung der Angeklagten eine Pfändung gegen den Vollstreckungsschuldner A. vorzunehmen nicht befugt gewesen wäre, weil die Wohnung etwa nach den unter den drei Angeklagten bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen nur als solche der angeklagten Witwe A. als des Haushaltungsvorstandes zu beurteilen sei. Entscheidend ist vielmehr, ob der Gerichtsvollzieher ohne pflichtwidriges Verschulden die Wohnung für die des Schuldners halten konnte und gehalten hat. Das aber steht nach dem Urteile fest und wird auch von der Revision nicht bezweifelt. Selbst wenn der Gerichtsvollzieher sich bei der Vornahme, die Wohnung sei die des Schuldners, geirrt hätte, würde er sich in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befinden haben.

(RG. 111. Strafsenat, Urteil vom 12. Mai 1927; 3 D 246/27)